



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département de la santé, des affaires sociales et de l'énergie
Le Chef du département

Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie
Der Departementsvorsteher

WEISUNG

vom 1. Mai 2005

betreffend die

**HALBGESCHÜTZTE BESCHÄFTIGUNG UND MASSNAHMEN FÜR DIE BERUFLICHE
EINGLIEDERUNG BEHINDERTER MENSCHEN**

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie

eingesehen die Artikel 15 und 16 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991;

eingesehen die Artikel 13 bis 17 der Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 24. Juni 1992;

Auf Antrag der Dienststelle für Sozialwesen,

beschliesst :

die Weisung betreffend die halbgeschützte Beschäftigung und die Massnahmen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen zu genehmigen.

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	2
2	ALLGEMEINE VERANTWORTUNG	2
3	BEGÜNSTIGTE	2
4	ORGANISATOREN	2
4.1	Anerkannte Stellen	2
4.2	Kosten für Organisation, Betreuung und Begleitung	3
5	DIE HALBGESCHÜTZTE BESCHÄFTIGUNG	3
5.1	Prinzip	3
5.2	Arbeitgeber	4
5.3	Verfahren	4
5.3.1	Antrag	4
5.3.2	Probezeit	4
5.3.3	Dauer der halbgeschützten Beschäftigung	5
5.3.4	Abschliessende Bewertung	5
5.3.5	Verlängerung	5
5.4	Organisationskosten	5
6	DAS PRAKTIKUM FÜR BEHINDERTE MENSCHEN	5
6.1	Definition	5
6.2	Modalitäten	6
6.3	Arbeitgeber	6
6.4	An den Begünstigten bezahlte Entlohnung	6
6.5	Versicherungen und Soziallasten	6
6.6	Kosten für Organisation, Betreuung und Begleitung	6
7	DER EINARBEITUNGSZUSCHUSS FÜR BEHINDERTE (EAZB)	7
7.1	Definition	7
7.2	Modalitäten	7
7.3	Arbeitgeber	7
7.4	Dauer	7
7.5	An den Begünstigten bezahlte Entlohnung	7
7.6	Verfahren	8
7.7	Versicherungen und Soziallasten	8
7.8	Kosten für Organisation, Betreuung und Begleitung	8
8	DIE FINANZIERUNG DER ARBEITGEBERLASTEN FÜR BEHINDERTE PERSONEN (FALB)	9
8.1	Definition	9
8.2	Begünstigte	9
8.3	Arbeitgeber	9
8.4	Verfahren	9
8.5	Versicherungen und Soziallasten	9
8.6	Kosten für Organisation, Betreuung und Begleitung	9
9	BEGLEITUNG UND BEWERTUNG DER MASSNAHMEN	10
10	INKRAFTTRETEN	10

1 Allgemeines

Das Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen sieht vor, dass Massnahmen zur Förderung der Eingliederung behinderter Menschen sowohl auf dem öffentlichen als auch auf dem privaten Sektor organisiert werden müssen.

Die nachstehend beschriebenen Massnahmen für die berufliche Eingliederung situieren sich zwischen den von geschützten Werkstätten angebotenen Aktivitäten und dem freien Arbeitsmarkt:

- die halbgeschützte Beschäftigung (HGB)
- das Praktikum für Behinderte
- der Einarbeitungszuschuss für Behinderte (EAZB)
- die Finanzierung der Arbeitgeberlasten für Behinderte (FALB)

2 Allgemeine Verantwortung

Die Dienststelle für Sozialwesen übernimmt durch ihre Koordinationsstelle für soziale Leistungen die allgemeine Verantwortung für diese Massnahmen der beruflichen Eingliederung.

Ihre Aufgaben sind:

- Verwaltung des Budgets zur Finanzierung der Massnahmen der beruflichen Eingliederung behinderter Personen
- Bearbeitung der von den spezialisierten Stellen eingereichten Anträge
- Entscheid betreffend die Massnahmen im Zusammenhang mit dem Praktikum, dem EAZB und der FALB
- Koordination des Verwaltungsverfahrens mit den betroffenen Dienststellen und Instanzen
- Koordination der Begleitung der an einer Massnahme beteiligten Personen.

3 Begünstigte

Die halbgeschützte Beschäftigung, das Praktikum für Behinderte, der EAZB und die FALB sind Personen vorbehalten, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie haben eine IV-Verfügung, die ihnen einen gewissen Invaliditätsgrad mit oder ohne Rente bescheinigt.
- Sie haben einen IV-Antrag gestellt.
- Sie sind arbeitsfähig.

4 Organisatoren

4.1 Anerkannte Stellen

Die HGB-, Praktikums-, EAZB- oder FALB-Anträge werden durch einen von der Koordinationsstelle für soziale Leistungen anerkannten Organisator gestellt.

Der Organisator übernimmt die Gesamtverantwortung für das Projekt der beruflichen Eingliederung der behinderten Person.

Als Organisatoren im Sinne der vorliegenden Weisung sind anerkannt: die kantonale IV-Stelle, die Fondation intégration pour tous, die Vereinigung Emera sowie die Institutionen, die geschützte oder Beschäftigungs-Werkstätten für behinderte Personen betreiben.

Andere Einrichtungen, die eine Anerkennung für die Organisation der in der vorliegenden Weisung vorgesehenen Massnahmen erhalten wollen, müssen bei der Koordinationsstelle für soziale Leistungen einen entsprechenden Antrag stellen.

4.2 Kosten für Organisation, Betreuung und Begleitung

Die Organisations-, Betreuungs- und Begleitungsleistungen der Organisatoren können von der Koordinationsstelle für soziale Leistungen während der Dauer der Massnahme auf der Grundlage einer Monatspauschale vergütet werden, unabhängig vom Beschäftigungsgrad des Begünstigten der Massnahme.

Die Pauschale besteht aus einem Grundbetrag von Fr. 250.-/Monat für die Deckung der Organisationskosten der Massnahme der beruflichen Eingliederung. Wenn die Massnahme ausserhalb der Gemeinwesen erfolgt, wird ein zusätzlicher Betrag von Fr. 550.- für die Deckung der Betreuungs- und Begleitungskosten gewährt.

Für die halbgeschützte Beschäftigung, das Behinderten-Praktikum und den EAZB ist die Erstattung der Organisationskosten auf 12 Monate begrenzt, einschliesslich einer eventuellen Verlängerung oder Kumulierung mehrerer Eingliederungsmassnahmen.

Für die Finanzierung der Arbeitgeberlasten können die Organisationskosten für die gesamte vereinbarte Dauer bezahlt werden, da der Grundvertrag sich auf einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten erstrecken kann.

Der Organisator kann nur entschädigt werden, wenn er die Betreuung der behinderten Person unabhängig von einem umfassenden oder spezifischen Auftrag (allgemeiner Leistungsvertrag, Auftrag des RAV oder der kantonalen IV-Stelle etc.) durchführt.

Insbesondere werden keine Organisationskosten bezahlt, wenn die Organisation der Massnahme direkt oder im Auftrag der kantonalen IV-Stelle erfolgt.

5 Die halbgeschützte Beschäftigung

5.1 Prinzip

Die halbgeschützte Beschäftigung ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung für behinderte Personen (im Sinne von Kap. 3 der vorliegenden Weisung), die es gestattet:

- in einem geeigneten Rahmen (Arbeitszeit, Beschäftigungsgrad, Arbeitsleistung) wieder mit dem Berufsleben Kontakt aufzunehmen;
- die beruflichen Fähigkeiten zu testen oder zu verbessern.

Die halbgeschützte Beschäftigung ist im Allgemeinen auf eine Dauer von 12 Monaten begrenzt. Sie erfolgt demnach zwangsläufig im Rahmen eines umfassenderen beruflichen Projekts, das von der behinderten Person gemeinsam mit einem Organisator erstellt wurde.

5.2 Arbeitgeber

Die halbgeschützte Beschäftigung kann bei Gemeinwesen oder bei subventionierten Institutionen erfolgen.

Jedes Gemeinwesen sieht das für die Finanzierung der halbgeschützten Arbeitsplätze gemäss den Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes erforderliche Budget vor.

5.3 Verfahren

5.3.1 Antrag

Der Organisator sucht bei einem Gemeinwesen oder einer subventionierten Institution nach einem für die behinderte Person geeigneten Arbeitsplatz.

Wenn er eine grundsätzliche Anstellungszusage erhalten hat, stellt er bei der Koordinationsstelle für soziale Leistungen einen formellen Antrag.

Der Antrag wird auf dem Ad-hoc-Formular (siehe Anhang) gestellt und enthält folgende Angaben:

- den Lebenslauf der behinderten Person
- den IV-Status
- die Beschreibung der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Tätigkeit
- den gewünschten Beschäftigungsgrad
- eine Beschreibung des beruflichen Projekts der Person
- die bereits realisierten Projektetappen
- die Zielsetzung für eine halbgeschützte Beschäftigung
- die in Betracht kommenden Möglichkeiten am Ende der halbgeschützten Beschäftigung.

Auf dieser Grundlage entscheidet die Koordinationsstelle für soziale Leistungen, ob eine halbgeschützte Beschäftigung organisiert werden kann.

Sie bereitet das Anstellungsdossier für die im Rahmen der kantonalen Verwaltung organisierten halbgeschützten Beschäftigungen vor.

Die Entscheidung wird durch den Staatsrat getroffen.

5.3.2 Probezeit

Sofort nach Beginn der Beschäftigung kontaktiert die Koordinationsstelle die kantonale IV-Stelle, damit diese in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Personal und Organisation und der betroffenen Dienststelle die effektive Arbeitsleistung der behinderten Person im Rahmen der ihr übertragenen Tätigkeit bewertet.

Während dieser Zeit wird unabhängig vom Beschäftigungsgrad eine Praktikumsentschädigung in Höhe von Fr. 500.- pro Monat bezahlt.

Die Probezeit ist im Allgemeinen auf 1 bis 3 Monate begrenzt. Sie kann um 3 weitere Monate verlängert werden, namentlich wenn im Anschluss an die Gewährung einer IV-Rente ein Antrag auf Ergänzungsleistungen gestellt wird.

Am Ende der Probezeit wird das definitive Gehalt auf der Grundlage der Bewertung der kantonalen IV-Stelle festgesetzt.

Bei Personen, die für den gleichen Posten bereits ein IV-Praktikum absolviert haben, entfällt die Probezeit, da ihre Arbeitsleistung bereits im Laufe dieses Praktikums bewertet wurde.

5.3.3 Dauer der halbgeschützten Beschäftigung

Die Dauer der halbgeschützten Beschäftigung beträgt 12 Monate.

Es werden regelmässig, im Prinzip alle 3 Monate, Bewertungen durch die Dienststelle, in der die betroffene Person arbeitet, die Koordinationsstelle für soziale Leistungen und den Organisator der halbgeschützten Beschäftigung vorgenommen.

Während dieser Zeit setzt der Organisator die Betreuung der behinderten Person fort und unterstützt sie bei den für die berufliche Eingliederung erforderlichen Massnahmen (Ausbildung, Stellensuche etc.).

5.3.4 Abschliessende Bewertung

Am Ende der halbgeschützten Beschäftigung nimmt der Organisator eine abschliessende Bewertung der Massnahme samt den Anschlussmassnahmen (Anstellung, Arbeitslosigkeit, geschützte Werkstätte, sonstige Massnahme) vor.

5.3.5 Verlängerung

Die notwendigen Voraussetzungen für eine Verlängerung sind:

- die Person bezieht mindestens eine halbe IV-Rente
- die Verlängerung erfolgt im Rahmen eines neuen, von dem Organisator klar definierten beruflichen Projekts.

Die Verlängerungsdauer beträgt 6 Monate und kann einmal erneuert werden.

5.4 Organisationskosten

Der Organisator kann einen Betrag von Fr. 250.- als Organisationskosten gemäss den in Kap. 4.2. vorgesehenen Modalitäten in Rechnung stellen.

Da die halbgeschützte Beschäftigung den Gemeinwesen und den subventionierten Institutionen vorbehalten ist, werden für die Betreuungs- und Begleitungsleistungen keine Kosten übernommen.

6 Das Praktikum für behinderte Menschen

6.1 Definition

Das Praktikum für Behinderte ist eine Massnahme für behinderte Personen im Sinne von Kap. 3 der vorliegenden Weisung, die Schritte mit dem Ziel ihrer beruflichen Wiedereingliederung unternehmen wollen, aber nicht in der Lage sind, alle Anforderungen für eine Tätigkeit als Arbeitnehmer zu erfüllen. Das Praktikum gestattet ihnen:

- in einem geeigneten Rahmen (Arbeitszeit, Beschäftigungsgrad, Arbeitsleistung) wieder mit dem Berufsleben Kontakt aufzunehmen;
- ihre beruflichen Fähigkeiten zu testen oder zu verbessern.

6.2 Modalitäten

Das Praktikum ist in Form eines Vertrags mit einer Höchstdauer von 6 Monaten organisiert. Die Verlängerung des Vertrags ist in Ausnahmefällen möglich und muss bei der Dienststelle für Sozialwesen beantragt und begründet werden.

Der Organisator stellt während der gesamten Dauer des Praktikumsvertrags die Betreuung des Praktikanten sicher. Er hält regelmässig Kontakt mit dem Arbeitgeber und vergewissert sich, dass der Vertrag gemäss den ursprünglich vorgesehenen Bedingungen abläuft.

Für das Praktikum muss ein schriftlicher, für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber verbindlicher Vertrag erstellt werden, der systematisch dem Praktikumsantrag beizulegen ist.

6.3 Arbeitgeber

Die Praktika für behinderte Personen können bei jedem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber organisiert werden.

6.4 An den Begünstigten bezahlte Entlöhnung

Die an den Begünstigten bezahlte Entlöhnung für das Praktikum beträgt maximal Fr. 330.- brutto pro Monat.

Für die Deckung der effektiven Kosten im Zusammenhang mit dem Praktikum kann ein zusätzlicher Betrag gewährt werden. Er ist auf Fr. 170.-/Monat begrenzt.

Dieser Betrag wird von der Koordinationsstelle für soziale Leistungen an den Begünstigten ausbezahlt.

6.5 Versicherungen und Soziallasten

Da es sich um eine Entlöhnung von insgesamt weniger als 2'000 Franken handelt ($330 \times 6 = 1'980$), unterliegt sie nicht der AHV/IV/EO/ALV-Beitragspflicht. Diese Bestimmung muss jedoch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertraglich vereinbart werden. Sie wird deshalb in den Vertrag für das Praktikum aufgenommen.

Für die Begünstigten des Praktikums besteht auch keine UVG-Versicherungspflicht. Die Bestimmungen des KVG gelten ersatzweise.

6.6 Kosten für Organisation, Betreuung und Begleitung

Der Organisator kann einen monatlichen Betrag von Fr. 250.- als Organisationskosten in Rechnung stellen.

Falls es sich bei dem Arbeitgeber nicht um ein Gemeinwesen oder eine subventionierte Institution handelt, kann er einen zusätzlichen Betrag von Fr. 550.- pro Monat als Kosten für die Betreuung und Begleitung des Praktikums in Rechnung stellen.

Wenn der Organisator nicht der Arbeitgeber im Sinne der AHV ist, kann er an den Letzteren einen Teil der Organisationskosten retrozedieren.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen des Punktes 4.2.

7 Der Einarbeitungszuschuss für Behinderte (EAZB)

7.1 Definition

Der EAZB ist eine Massnahme der beruflichen Eingliederung für behinderte Personen (im Sinne von Punkt 3 der vorliegenden Weisung), die arbeitsfähig sind, aber keinen Anspruch auf eine AVIG¹ oder BMAG²-Massnahme haben. Seine Grundlagen entsprechen im Wesentlichen denjenigen des sozialen EAZ, die in der Weisung des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie vom 11. Januar 2005 über die Massnahmen der sozialen Eingliederung vorgesehen sind.

7.2 Modalitäten

Der EAZB kann bei jedem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber in Anspruch genommen werden. Wenn es sich um einen privaten Arbeitgeber handelt, muss der Bruttomonatslohn dem branchenüblichen Lohn entsprechen. Wenn es sich um einen öffentlichen Arbeitgeber oder einen Programm-Organisator handelt, beträgt der monatliche Bruttolohn maximal Fr. 3'000.-.

Parallel zum EAZB schliesst der Arbeitgeber mit dem Begünstigten einen Arbeitsvertrag von begrenzter Dauer ab. Wie jeder Angestellte leistet der Begünstigte die verschiedenen Sozialbeiträge.

7.3 Arbeitgeber

Die EAZB-Massnahmen können bei jedem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber organisiert werden.

7.4 Dauer

Da der Begünstigte Beiträge für die Arbeitslosenversicherung zahlt, muss die EAZB-Massnahme beendet werden, sobald sie zur Eröffnung einer neuen Rahmenfrist führt. Die Dauer beträgt deshalb maximal 12 Monate.

7.5 An den Begünstigten bezahlte Entlöhnung

Der Begünstigte erhält ein Gehalt, das auf der Grundlage des abgeschlossenen Arbeitsvertrags direkt vom Arbeitgeber ausbezahlt wird.

¹ Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG)

² Kantonales Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG)

Das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie zahlt über die Koordinationsstelle für soziale Leistungen einen Beitrag von 40% des Bruttogehalts an den Arbeitgeber.

7.6 Verfahren

Das Verfahren für eine EAZB-Massnahme hängt von der Arbeitsfähigkeit des Begünstigten gemäss Beurteilung des Arztes oder der kantonalen IV-Stelle ab. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten gilt die Bewertung der IV-Stelle.

Im Falle einer Arbeitsfähigkeit von 50% oder darüber ist wie folgt vorzugehen:

- 1) Antrag auf Zusammenarbeit beim RAV durch die spezialisierte Stelle.
- 2) Antwort des RAV (innert maximal 15 Tagen).
- 3) Ist die Antwort negativ, kann die spezialisierte Stelle einen Antrag an die Koordinationsstelle für soziale Leistungen weiterleiten.
- 4) Ist die Antwort positiv, so kann nach einer obligatorischen Frist von zwei Monaten die EAZB-Massnahme angewandt werden.
 - Wenn die spezialisierte Stelle während dieser Frist eine Arbeitsmöglichkeit findet, wird sofort mit dem RAV Kontakt aufgenommen, um zu entscheiden, ob die Finanzierung durch den kantonalen Beschäftigungsfonds erfolgen soll.
 - Nach Ablauf der Frist von 2 Monaten kann die Massnahme durch den kantonalen Fonds oder für den Staat im Rahmen des EAZB erfolgen.
 - Falls zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden kann, muss der Streitfall im Rahmen der regionalen Organe für die interinstitutionelle Zusammenarbeit geregelt werden. Der Koordinator des RAV und der Chef der Dienststelle für Sozialwesen können ebenfalls für eine Lösungsfindung herangezogen werden.
- 5) Die EAZB-Massnahme wird der Dienststelle für Sozialwesen vorgeschlagen.

Im Falle einer Arbeitsfähigkeit von weniger als 50% kann die EAZB-Massnahme sofort ergriffen werden.

Am Ende des Verfahrens muss neben dem EAZB-Vertrag auch ein branchenüblicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden. Er muss dem Antrag beiliegen, der bei der Koordinationsstelle für soziale Leistungen gestellt wird.

7.7 Versicherungen und Soziallasten

Der Begünstigte der EAZB-Massnahme erhält ein Gehalt, dessen Höhe in einem Arbeitsvertrag festgelegt wird. Diese Entlohnung unterliegt der AHV/IV/EO/ALV/BVG-Beitragspflicht.

Der Arbeitgeber muss den Begünstigten des EAZB ebenso wie seine anderen Angestellten gemäss UVG versichern.

7.8 Kosten für Organisation, Betreuung und Begleitung

Der Organisator kann einen monatlichen Betrag von Fr. 250.- als Organisationskosten in Rechnung stellen.

Wenn der Arbeitgeber kein Gemeinwesen oder keine subventionierte Institution ist, kann er einen zusätzlichen Betrag von Fr. 550.- pro Monat als Kosten für die Betreuung und Begleitung des Praktikums in Rechnung stellen.

Wenn der Organisator nicht der Arbeitgeber im Sinne der AHV ist, kann er an den Letzteren einen Teil der Organisationskosten retrozedieren.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen des Punktes 4.2.

8 Die Finanzierung der Arbeitgeberlasten für behinderte Personen (FALB)

8.1 Definition

Die FALB ist insbesondere für behinderte Personen (im Sinne von Punkt 3 der vorliegenden Weisung) vorgesehen, bei denen die Kosten der zweiten Säule ein echtes Anstellungshindernis darstellen.

Diese Massnahme gestattet es, während zwei Jahren dem Arbeitgeber alle Arbeitgeberlasten (AHV, UVG, EO, BVG) zu erstatten.

Sie hebt den Altersnachteil des Angestellten aufgrund der Kosten der zweiten Säule auf.

8.2 Begünstigte

Behinderte Personen im Sinne von Punkt 3 der vorliegenden Weisung, unabhängig von ihrem Alter, die arbeitsfähig sind.

8.3 Arbeitgeber

Die FALB-Massnahmen können bei jedem öffentlichen oder privaten Arbeitgeber organisiert werden.

8.4 Verfahren

Die arbeitsfähige behinderte Person erhält von der Koordinationsstelle für soziale Leistungen eine Vergütungsbescheinigung für die Arbeitgeberlasten, die sie selbst bei jedem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber einhandeln kann.

1. Vor Vertragsbeginn schickt der Arbeitgeber die Bestätigung und den Arbeitsvertrag mit Angabe der Arbeitgeberlasten an die Koordinationsstelle für soziale Leistungen zurück. Das Gehalt muss dem branchenüblichen Niveau entsprechen.
2. Die Koordinationsstelle bestätigt die Gültigkeit der Bescheinigung und schickt sie an den Arbeitgeber zurück.
3. Die Koordinationsstelle für soziale Leistungen verlangt vom Arbeitgeber eine vierteljährliche Abrechnung der Arbeitgeberlasten zwecks Vergütung.

8.5 Versicherungen und Sozillasten

Der Begünstigte einer Massnahme zur Finanzierung der Arbeitgeberlasten erhält ein Gehalt, dessen Höhe in einem Arbeitsvertrag festgelegt wird. Diese Entlohnung unterliegt der AHV/IV/EO/ALV/BVG-Beitragspflicht.

Der Arbeitgeber muss den Begünstigten einer Massnahme zur Finanzierung der Arbeitgeberlasten ebenso wie seine anderen Angestellten gemäss UVG versichern.

8.6 Kosten für Organisation, Betreuung und Begleitung

Der Organisator kann einen monatlichen Betrag von Fr. 250.- als Organisationskosten in Rechnung stellen.

Es können keine zusätzlichen Betreuungs- oder Begleitungskosten in Rechnung gestellt werden.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen von Punkt 4.2.

9 Begleitung und Bewertung der Massnahmen

Der Organisator der Massnahme ist verantwortlich für die Begleitung der beruflichen Eingliederungsmassnahme. Er organisiert regelmässig, im Allgemeinen alle drei Monate, mit der Koordinationsstelle für soziale Leistungen und dem Arbeitgeber Evaluationssitzungen. Darüber hinaus stellt er eine individuelle Begleitung der behinderten Person sicher.

Am Ende der Massnahme nimmt er auf dem Ad-hoc-Formular eine schriftliche Bewertung zu Händen der Koordinationsstelle für soziale Leistungen vor.

10 Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt per 1. Mai 2005 in Kraft.

Sitten, den 28. April 2005

DER VORSTEHER DES DEPARTEMENTS FÜR
GESUNDHEIT, SOZIALWESEN UND ENERGIE


THOMAS BURGNER

Anhänge:

1. Antragsformular für berufliche Eingliederungsmassnahmen für behinderte Personen
2. Formular "Praktikum für behinderte Personen"
3. Formular "Sozialer Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen"
4. Formular "Bewertung der beruflichen Eingliederungsmassnahmen für behinderte Personen"
5. Liste der anerkannten Stellen